

29.11.01

AS – Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

Grundsätzlich beitragsaufkommensneutrale Berücksichtigung der Änderungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zum 1. Januar 2002 für den Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung.

B. Lösung

Klarstellung in der Arbeitsentgeltverordnung, dass der pauschal versteuerte Teil der Umlage des Arbeitgebers wie bisher beitragspflichtig in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung ist und die (jetzt vorgesehenen) Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die entsprechenden Zusatzversorgungseinrichtungen beitragsfrei bleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Keine Kosten

E. Sonstige Kosten

Für die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung entstehen durch die Anhebung des pauschal versteuerten Betrages der Umlage zur Zusatzversorgung ab 1. Januar 2002 Mindereinnahmen von ca. 50 Mio. DM p.a.

Die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da sie die Beitragsbelastung praktisch nicht verändert.

29.11.01

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. November 2001

022 (311) - 810 00 - Ar 209/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

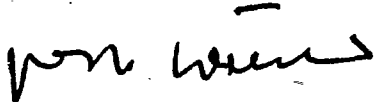
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Vom

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2001 (BGBl. I S. 2165), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Versorgungsregelung“ die Wörter „mindestens bis zum 31. Dezember 2000“ eingefügt und das Wort „vorsieht“ durch die Wörter „vorgesehen hat“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Absatz 1 Satz 2 gilt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Um die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen, haben sich die Tarifvertragsparteien am 13. November 2001 auf eine grundlegende Reform dieser betrieblichen Altersversorgung geeinigt. Die Neuorientierung, die ab dem 1. Januar 2002 wirksam wird, betrifft sowohl den Leistungsbereich als auch die Finanzierung. Kernelement ist, das bisherige Gesamtversorgungssystem zum 31. Dezember 2000 zu schließen und durch ein übliches Betriebsrentensystem zu ersetzen. Auch wenn ab Januar 2002 das neue Leistungsrecht gilt, verbleibt es jedoch auch nach dem Systemwechsel bei der Umlagefinanzierung. Daneben werden seitens der Arbeitgeber zur kassenspezifischen Deckung von Fehlbeträgen pauschale „Sanierungsgelder“ gezahlt. Im Übrigen kann die Umlagefinanzierung schrittweise - nach Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen - durch Kapitaldeckung abgelöst werden.

Die Arbeitsentgeltverordnung enthält Regelungen, die an die Ausrichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst als Gesamtversorgung und an die Finanzierung durch eine Umlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer anknüpfen. Da nach der neuen Vereinbarung die Gesamtversorgung geschlossen wird, für einzelne Einrichtungen einerseits die Finanzierung ab 2002 - neben Umlagen - durch pauschale „Sanierungsgelder“ der Arbeitgeberseite gesichert und andererseits die Möglichkeit zum Übergang zum Kapitaldeckungsverfahren geschaffen wird, sind Änderungen der Arbeitsentgeltverordnung notwendig, um eine ausgewogene Lösung auch im Hinblick auf die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Finanzierung der Sozialversicherung und Arbeitsförderung zu finden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nummer 1

Der Systemwechsel als solcher kann und soll nicht zu Beitragsausfällen in der Sozialversicherung und Arbeitsförderung führen. Deshalb muss zur Klarstellung an den bis 31. Dezember 2000 bestehenden Rechtszustand angeknüpft werden. Dies bedeutet, dass der Hinzurechnungsbetrag unbeschadet der Schließung des Gesamtversorgungssystems auch für Zeiten nach dem 31. Dezember 2000 maßgebend ist.

Wie bisher sind von dem Hinzurechnungsbetrag nur die Umlagen des Arbeitgebers an die Zusatzversorgungskasse erfasst. Soweit es sich zukünftig um Beiträge für eine kapitalgedeckte Versorgungsleistung handelt, treten an die Stelle der Pauschalbesteuerung andere steuerliche Vergünstigungen des AVmG.

Die tarifvertragliche Vereinbarung für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Abrechnungsverband West, den pauschal versteuerten Betrag anzuheben (von 175 DM auf 180 DM monatlich), führt zu Mindereinnahmen für die Sozialversicherung und Arbeitsförderung in Höhe von ca. 50 Mio. DM p.a. Diese sind im Interesse einer ausgewogenen Lösung hinzunehmen.

Zu Nummer 2

Im Zusammenhang mit der Schließung des bisherigen und dem Wechsel zu einem neuen Versorgungssystem sieht der Tarifabschluss vor, dass seitens der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbedarfes der Zusatzversorgungskassen pauschale Sanierungsgelder gezahlt werden, soweit der zusätzliche Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage zum Stichtag 1. November 2001 (mindestens 4 v.H.) hinausgeht. Diese Sanierungsgelder der Arbeitgeberseite sollen entsprechend der Forderung des § 17 SGB IV nach weitgehender Übereinstimmung von Steuer- und Beitragsrecht im Hinblick auf ihre steuerliche Nichtbelastung in der Sozialversicherung und Arbeitsförderung beitragsfrei sein. Es handelt sich nicht um Entgelt oder Arbeitslohn. Der auf die einzelnen Arbeitgeber entfallende Anteil wird auch nicht auf der gleichen Basis wie die Umlagen bestimmt. Vielmehr erfolgt eine Einbeziehung der jeweiligen Rentenausgaben. Darüber hinaus werden - arbeitgeberübergreifend - Verbandsangehörigkeit oder mittelbare bzw. haushaltsmäßige Zuordnungen berücksichtigt.

Zu § 2

Die Regelung dient der Klarstellung; sie muss wegen der Schließung des bisherigen Gesamtversorgungssystems zum 31. Dezember 2000 an den bis dahin bestehenden Rechtszustand anknüpfen und deshalb zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die von der Tarifvertragsänderung betroffenen Unternehmen entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Mehrkosten. Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, keine Kosten. Für die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung entstehen durch die Anhebung des pauschal versteuerten Betrages der Umlage zur Zusatzversorgung Mindereinnahmen von ca. 50 Millionen DM pro Jahr.

D. Preiswirkungsklausel

Die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da sie die Beitragsbelastung praktisch nicht verändert.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.